

Poolpartnervertrag Haftungsdach

Bitte ausfüllen und vorab faxen an: +43 15052195

Für die Vermittlung von Investmentfondsanteilen, Zertifikaten, Aktien usw. (Anlagen) zwischen der **Jung, DMS & Cie. GmbH**, Schönbrunner Straße 297/4. OG, 1120 Wien, Österreich (nachstehend: JDC genannt) und dem **Poolpartner**

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Firma	Rechtsform, HR-Nr.
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name, Vorname Vertretungsberechtigter 1	ggf. Name, Vorname Vertretungsberechtigter 2
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße, Hausnummer	PLZ Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Telefon	E-Mail
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Fax	
<input type="text"/>	
USt-IdNr. oder pers. Steuer-Nr.	zuständiges Finanzamt

(nachstehend: PP genannt).

Gegenstand des Vertrages ist die Zusammenarbeit der JDC mit dem PP als selbstständigem Vertriebspartner bei der Vermittlung von Anlagen. Einzelheiten dieser Zusammenarbeit regeln die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der JDC, die wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages sind.

Der PP übernimmt für JDC die Erbringung von Finanzdienstleistungen im Sinne des § 3 Abs. 2 Z 1 und Z 3 - WAG 2007 (Wertpapieraufsichtsgesetz), namentlich (i) die Beratung über die Veranlagung von Kundenvermögen und (ii) die Vermittlung von Geschäftsgelegenheiten zum Erwerb oder zur Veräußerung der in § 3 Abs. 2 Z 1 und Z 3 - WAG 2007 genannten Instrumente (insbesondere Wertpapiere und Investmentfonds; nachstehend: Veranlagungen) an Dritte (nachstehend: Kunden), sofern diese Dienstleistungen das Halten von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Instrumenten von Kunden nicht umfassen.

Der PP wird **ausschließlich als Erfüllungsgehilfe von JDC gemäß § 1313a ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) und § 278 BGB (deutsches Bürgerliches Gesetzbuch) und als vertraglich gebundener Vermittler gemäß § 1 Z 20 WAG bzw. § 2 Abs. 10 KWG (deutsches Kreditwesengesetz) im Namen und auf Rechnung von JDC tätig**. JDC wird dafür die zivilrechtliche Haftung dem Kunden gegenüber übernehmen und dies der Finanzmarktaufsicht (FMA), Wien, bzw. der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) anzeigen.

Der PP wird die sachlichen Vorgaben und Weisungen von JDC stets strikt einhalten. **Vertragspartner des Kunden in Bezug auf die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen wird JDC**. Der PP wird im Wertpapierbereich die von ihm vermittelten Finanzinstrumente ausschließlich über JDC beziehen. Der PP wird keine anderen als die vorgenannten Finanzdienstleistungen erbringen.

Zur Sicherstellung der Einheitlichkeit der Verwaltung (z.B. konsolidierte Übersicht, Abrufbarkeit des jeweiligen Gesamtbestandes) beauftragt ein bisher bereits bei einer Tochtergesellschaft der deutschen Jung, DMS & Cie. Gruppe angeschlossener PP hiermit JDC, seinen gesamten bisher bei einer Tochtergesellschaft der Jung, DMS & Cie. Deutschland geführten Bestand im Wertpapierbereich auf JDC zu übertragen. JDC wird hiermit ermächtigt, alle hierfür erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Der PP verpflichtet sich weiterhin, von ihm vermittelte Bestände im Wertpapierbereich, die bei der jeweiligen Verwahrstelle bisher nicht JDC zugeordnet sind, auf JDC umschlüsseln zu lassen.

JDC verpflichtet sich, den PP mit einer Vollmacht oder einem Ausweis zu versehen, aus der/dem für Dritte deutlich hervorgeht, dass JDC Vertragspartner des Kunden wird und für die Erfüllung einsteht. Der PP hat die Vollmacht oder den Ausweis dem Kunden unaufgefordert vorzuweisen.

sen. JDC ist ebenso wie der PP verpflichtet, die §§ 38-49 sowie die §§ 62-63 des WAG 2007 sowie die §§ 31 ff. WpHG (deutsches Wertpapierhandelsgesetz) jeweils einschließlich der dazu von den Aufsichtsbehörden erlassenen allgemeinen und/oder speziell an JDC gerichteten Anordnungen zur Verpflichtung zum Handeln im besten Interesse des Kunden einzuhalten.

Der PP ist selbstständig tätig und hat das Recht, seine Tätigkeit frei zu gestalten sowie den Ort seiner Tätigkeit und seine Arbeitszeit selbst zu bestimmen. Handelt es sich beim PP um einen angestellten Mitarbeiter eines Unternehmens, mit dem ein Kooperationsvertrag abgeschlossen wurde, so unterliegt der PP zusätzlich den Dienstanweisungen des Unternehmens. Ein Anstellungs- oder Dienstverhältnis jedweder Art mit der JDC wird mit dieser Vereinbarung nicht begründet. Der PP hat seinen steuerlichen und sonstigen behördlichen Verpflichtungen selbst nachzukommen, insbesondere Steuern und Abgaben abzuführen und auch selbst für seine Sozialversicherung Sorge zu tragen.

Der PP wird die in Anträgen enthaltene Identifizierung des/der Kunden sowie die Identifizierung des/der wirtschaftlich Berechtigten durchführen und hierbei die einschlägigen Vorschriften, insbesondere § 40 BWG (österreichisches Bankwesengesetz) und des GwG (deutsches Geldwäschegesetz), und die von den zuständigen Behörden verlautbarten Anforderungen erfüllen. Zur Legitimation des Kunden wird sich der PP den Reisepass oder Personalausweis des Kunden im Original vorzeigen lassen, die jeweils erforderlichen Daten übernehmen und dem Eröffnungsantrag eine Kopie des Ausweispapiers beifügen. Bei Zweifeln an der Identität des Kunden oder des wirtschaftlich Berechtigten oder an der Herkunft des Anlagegeldes ist eine Vermittlung nur nach vorheriger Rücksprache mit JDC zulässig.

Für rechtswirksam während der Laufzeit dieses Vertrages durch Vermittlung des PP zustande gekommene Geschäfte im Sinne dieser Vereinbarung erhält der PP Abschluss- und Abschlussfolgeprovisionen. Die Höhe der Provisionen ist abhängig von der gesondert erfolgenden schriftlichen Einstufung des PP durch JDC in die für ihn jeweils geltende Provisionsstufe und den jeweils aktuellen Provisionsübersichten, die Bestandteil dieses Vertrages sind und für PP im geschlossenen Bereich unter www.jungdms.at abrufbar sind, sofern der Kunde von Rücktrittsrechten keinen Gebrauch gemacht hat. Eine Änderung der Provisionsübersichten und der Einstufung kann von JDC jederzeit vorgenommen werden. Ansprüche auf Provisionen entstehen jeweils nur auf das vom PP vermittelte und rechtlich wirksam zustande gekommene Geschäft.

Der Provisionsanspruch (Abschluss- und Abschlussfolgeprovision) des PP entsteht erst zu dem Zeitpunkt, zu dem auch für JDC ein Anspruch auf Zahlung der Provision entstanden ist. Er wird fällig, nachdem JDC eine Provisionsabrechnung der Partnergesellschaft für das entsprechende Geschäft erhalten hat, die verdiente Provisionszahlung an JDC erfolgt und der nächste Abrechnungsstichtag erreicht ist.

Poolpartnervertrag Haftungsdach

Bitte ausfüllen und vorab faxen an: +43 15052195

Die Provisionen werden am Ende eines jeden Monats abgerechnet. Dabei werden in den Abrechnungsläufen alle Provisionen berücksichtigt, die bis zum 15. des Abrechnungsmonats bei JDC eingegangen sind. Die zur Auszahlung fälligen Provisionen werden auf das JDC benannte Konto des PP in Euro spätestens am letzten Tag des Abrechnungsmonats überwiesen. Abrechnungsbeträge unter 150 Euro werden auf das Provisionskonto des PP gebucht und erst dann ausgezahlt, wenn die fälligen Provisionen den Betrag von 150 Euro übersteigen.

Dem PP kommt für die von ihm vermittelten Kunden Kundenschutz zu, d.h. er erhält während der Laufzeit dieses Vertrages sämtliche Provisionen auf Folgezahlungen auf die durch ihn vermittelten Investment- bzw. Wertpapierkonten, selbst wenn diese ohne Wissen des PP erfolgen. JDC wird es unterlassen, die Kunden des PP direkt anzusprechen, um ihnen Angebote direkt zu unterbreiten.

JDC gewährt Mitarbeiterschutz dadurch, dass vom PP schriftlich benannte Mitarbeiter während ihrer Tätigkeit bei ihm eine Vertriebsvereinbarung mit JDC nur gegen Vorlage einer schriftlichen Freigabeerklärung durch den PP abschließen können.

Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann beiderseitig mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.

Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere

- eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des PP,
- die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über den PP,
- der begründete Verdacht einer Straftat oder eine Verurteilung wegen einer Straftat,
- die Nichtanzeige von rechtlichen Änderungen,
- der Verstoß gegen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 10 KWG bzw. § 1 Z 20 WAG 2007 oder
- eine Stornoquote des PP, die in einem Zeitraum von sechs (6) Monaten 3 Prozent überschreitet.

Die Kündigungserklärung muss zu ihrer Wirksamkeit mit eingeschriebenem Brief erfolgen.

Sollte sich aus rechtlichen Gründen, insbesondere wertpapier- oder bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen, die Notwendigkeit zu einer Änderung des Poolpartnervertrages ergeben, so wird der PP aktiv daran mitwirken, dass diese Änderungen durch eine weitere Nachtragsvereinbarung in diesen Vertrag integriert werden. Auf einfache Anforderung von JDC ist der PP ver-

pflichtet, weitere Nachweise/Unterlagen beizubringen. Sollte sich zu diesen Punkten keine Einigung finden lassen oder bringt der PP die angeforderten Unterlagen nicht bei, kann jede Vertragspartei den Poolpartnervertrag fristlos kündigen.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Formerfordernisses.

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des in Handels-sachen für den 1. Wiener Gemeindebezirk zuständigen Gerichts vereinbart.

Folgende Unterlagen sind vom PP diesem Vertrag beizufügen:

- Gewerbean-/ummeldung und HR-Auszug (falls im Handelsregister eingetragen)
- Kopie Personalausweis oder Reisepass
- Kopie polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate)
- Gewerbeerlaubnis nach § 34c GewO (deutsche Gewerbeordnung) für die Vermittlung von Anteilen an einer Kapitalanlagegesellschaft sowie von ausländischen Investmentanteilen^{1),2)}
- Einzugsermächtigung VSH-Versicherung für Poolpartner

- 1) falls die Gewerbeerlaubnis nach § 34c GewO älter ist als 18 Monate, ist zusätzlich eine Kopie des letzten Prüfberichtes nach § 16 MaBV (Makler-/Bauträgerverordnung) beizufügen.
- 2) alternativ Erlaubnis nach § 32 KWG für den Betrieb von Bankgeschäften oder das Erbringen von Finanzdienstleistungen.

Anlagen:

- Auszug aus dem WAG 2007 §§ 38-49 und §§ 62-63, §§ 31 ff. WpHG, § 2 Abs. 10 KWG
- Allgemeinverfügung „Cold Calling“

Der PP bestätigt, die Richtlinien der §§ 38-49, die §§ 62-63 WAG 2007 sowie die §§ 31 ff. WpHG, § 2 Abs. 10 KWG jeweils einschließlich der dazu von den Aufsichtsbehörden erlassenen allgemeinen Anordnungen gelesen sowie vollinhaltlich verstanden zu haben und sich entsprechend diesen Regelungen zu verhalten. Das WAG, das WpHG, das KWG und die Allgemeinverfügung werden in der jeweils gültigen Fassung per E-Mail übermittelt.

Der PP hat die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der JDC erhalten. Er hat sie zur Kenntnis genommen und erkennt sie verbindlich an.

Unterschrift des Poolpartners

Kontoinformation für Provisionszahlungen und Unterschrift

<input type="text"/> Kontoinhaber	<input type="text"/> Name/n, Vorname/n Vertretungsberechtigte(r) 1
<input type="text"/> Bank	<input type="text"/> Name/n, Vorname/n Vertretungsberechtigte(r) 2
<input type="text"/> BLZ	<input type="text"/> Unterschrift Poolpartner am
<input type="text"/> Kontonummer	<input type="text"/> Unterschrift JDC GmbH am
<input type="text"/> Unterschrift/en & Firmenstempel des/der Poolpartner(s)	<input type="text"/> Unterschrift/en Jung, DMS & Cie. GmbH
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Nicht ausfüllen! Wird durch Jung, DMS & Cie. GmbH bearbeitet!

<input type="text"/> PP	<input type="text"/> RVL	<input type="text"/> Datum	<input type="text"/> Bereiter
----------------------------	-----------------------------	-------------------------------	----------------------------------

Die Jung, DMS & Cie. GmbH ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien, FN 40432i, eingetragene konzessionierte Wertpapierfirma gemäß § 3 Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) mit der Geschäftsanschrift Schönbrunner Straße 297/4, OG, 1120 Wien, Österreich. Gemäß der von der Finanzmarktaufsichtsbehörde erteilten Konzession ist die Jung, DMS & Cie. zur Beratung über und Vermittlung von Finanzinstrumenten gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 und Z 3 - WAG 2007 berechtigt. Sie steht unter der Aufsicht der Finanzmarktaufsicht (FMA, Wien) und ist, gemäß § 75 WAG 2007, Mitglied der AeW - Anlegerentschädigungseinrichtung für Wertpapierfirmen, Österreich. Geschäftsführer sind Mag. Alexander Varga, Dr. Sebastian Grabmaier und Gerhard Berchermeier. Die deutsche Zweigniederlassung, Jung, DMS & Cie. Austria GmbH, ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden, HRB 22191, hat die Geschäftsanschrift Kormoranweg 1, 65201 Wiesbaden, Deutschland und steht unter der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin, Frankfurt). Geschäftsführer ist Dr. Sebastian Grabmaier.